
S 4 KR 438/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Gegenvorstellungen sind seit dem 1. Januar 2005 nicht statthaft und entsprechend § 178 a Abs. 4 Satz 1 SGG zu verwerfen (vgl. VGH Baden-Württemberg vom 2. Februar 2005 - Az.: 3 S 83/05).
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 4 KR 438/95
Datum	-
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 KR 516/04 WA
Datum	07.03.2005
3. Instanz	
Datum	-

Die Gegenvorstellung des KlÄ¤gers wird als unzulÄ¤ssig verworfen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

GrÄ¼nde:

I.

Der KlÄ¤ger begehrt die Wiederaufnahme des mit Urteil des 3. Senats des ThÄ¼ringer Landessozialgerichts (Az.: L [3 KR 10/97](#)) vom 28. Februar 2002 abgeschlossenen Berufungsverfahrens. Die Nichtzulassungsbeschwerde hatte das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 17. Oktober 2003 verworfen (Az.: B [1 KR 30/02](#) B).

Am 28. Juni 2004 hat der Klager die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Gewahrung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und dies damit begrundet, dass ein anderes Verfahren gegen die AOK – Die Gesundheitskasse in Thringen, in dem es ebenfalls um die Erstattung von Materialkosten fur Zahnkronen gegangen war, nach Aufhebung des Urteils vom 28. Februar 2002 (Az.: L 3 KR 311/97) und Zurckverweisung (Beschluss des Bundessozialgerichts vom 16. Dezember 2003 – Az.: B [1 KR 5/03](#) B) durch Vergleich (Zahlung von 50,00 EUR ohne Anerkennung eines Anspruchs an die Kassenzahnrztliche Vereinigung Thringen) beendet wurde (Az.: L 6 KR 70/04 ZVW).

Mit Beschluss vom 10. Januar 2005 hat der erkennende Senat den Antrag auf Bewilligung von PKH mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Dieser ist dem Klager am 12. Januar 2005 zugestellt worden. Dagegen hat er am 13. Februar 2005 "Gegenvorstellung betreffs PKH" erhoben und u.a. ausgefurt, mit der Aufhebung des Urteils vom 28. Februar 2002 (Az.: L 3 KR 311/97) durch Beschluss des Bundessozialgerichts am 16. Dezember 2003 sei auch die wesentliche Grundlage fur das Urteil im Verfahren gegen die Beklagte weggefallen. Beide Verfahren beruhten als "Erst- und Zweitbehandlung" aufeinander.

Mit Verfugung vom 16. Februar 2005 hat der Senatsvorsitzende den Klager darauf hingewiesen, dass mit Einfuhrung des [ 178a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum 1. Januar 2005 kein Raum mehr fur Gegenvorstellungen sei. Die Zwei-Wochen-Frist des [ 178a SGG](#) sei – sofern der Klager eine entsprechende Beschwerde berhaupt erheben wollte – verstrichen. Daraufhin hat der Klager vorgetragen, Zwischenentscheidungen wurden vom Anhrungsprozess nicht erfasst. Gegen PKH-Entscheidungen ohne materielle Rechtskraft seien Gegenvorstellungen weiterhin zulssig und allgemein anerkannt.

Die Beklagte hat sich zu dem Antrag des Klagers nicht geuert.

II.

Nachdem der Klager auf ausdruckliche Anfrage des Senats mitgeteilt hat, das Anhrungsprozessgesetz sei fur seinen Fall nicht einschlagig, weil dieses "sonstige Fehler", z.B. in der tatsachlichen oder rechtlichen Beurteilung nicht umfasse, gegen PKH-Beschlusse aber "zweifellos" die Gegenvorstellung zulssig sei, hat er ausreichend klargestellt, dass sich sein Begehren ausschlielich auf diesen Rechtsbehelf beschrnkt. Eine sinngeme Auslegung seines Schriftsatzes als Anhrungsprozessgesetz scheidet ebenso aus wie eine erweiternde Anwendung des [ 178a SGG](#) auf Falle einer "greifbaren Gesetzeswidrigkeit" (vgl. VGH Baden-Wrttemberg vom 2. Februar 2005 – Az.: [3 S 83/05](#), nach juris).

Gegenvorstellungen sind seit 1. Januar 2005 nicht statthaft und entsprechend [ 178a Abs. 4 Satz 1 SGG](#) zu verwerfen (so auch VGH Baden-Wrttemberg vom 2. Februar 2005, a.a.O.).

Bis zu diesem Zeitpunkt waren sie als auergesetzlicher Rechtsbehelf allgemein anerkannt (vgl. u.a. Gummer in Zller, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2002, 

567 Rdnr. 22 ff., Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2002, Vor Â§ 143 Rdnr. 16 ff.; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Auflage 2003, Vorb Â§ 124 Rdnr. 9 ff.). Mit der Gegenvorstellung sollte ein Gericht veranlasst werden, seine eigene durch die Parteien nicht mehr anfechtbare Entscheidung von Amts wegen im Wege der Selbstkontrolle zu Ã¼berprÃ¼fen und gegebenenfalls abzuÃ¤ndern. Damit sollte verhindert werden, dass die Unanfechtbarkeit zu grobem prozessualen Unrecht fÃ¼hrte (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 12. Januar 1983 â Az.: [2 BvR 964/82](#) in: [BVerfGE 63, 77](#), 78). MÃglich war die Ãnderung eines Beschlusses auf eine Gegenvorstellung nur dann, wenn dieser in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz stand, insbesondere gegen Grundrechte verstieÃ (vor allem gegen den Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs) und andernfalls nur im Wege der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden konnte (vgl. BVerfG vom 12. Januar 1983, a.a.O.).

Zum 1. Januar 2005 ist das Gesetz Ã¼ber die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r (AnhÃ¶rungsrechtsengesetz) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S 3220, 3224) in Kraft getreten. Sein Artikel 9 beinhaltet u.a. den neuen [Â§ 178a SGG](#). Mit diesem Gesetz ist der Gesetzgeber der Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts im Plenumsbeschluss vom 30. April 2003 (Az.: [1 PBvU 1/02](#)) nachgekommen, eine gesetzliche Regelung zur Korrektur einer fehlerhaften Entscheidung bei einer Verweigerung rechtlichen GehÃ¶rs bis zum 31. Dezember 2004 zu schaffen.

Neben [Â§ 178a SGG](#) kommt â ebenso wie neben [Â§ 321a](#) der Zivilprozessordnung (ZPO), [Â§ 152a](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und [Â§ 133a](#) der Finanzgerichtsordnung (FGO) â die Gegenvorstellung grundsÃ¤tzlich nicht in Betracht (vgl. Vollkommer in ZÃ¶llner, Zivilprozessordnung, 25. Auflage 2005, Â§ 321a Rdnr. 4; VoÃkuhle "Bruch mit einem Dogma: Die Verfassung garantiert Rechtsschutz gegen den Richter" in NJW 2003, 2193, 2198) Allenfalls im Bereich nicht Rechtskraft fÃ¤higer Entscheidungen (VerfÃ¼gungen, verfahrensleitende BeschlÃ¼sse) wird die Weitergeltung erwogen (vgl. Gummer in ZÃ¶llner, Zivilprozessordnung, 25. Auflage 2005, Â§ 567 Rdnr. 25). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Insofern kann der Senat diesbezÃ¼glich auf weitere AusfÃ¼hrungen verzichten.

Wegen des o.g. Beschlusses des BVerfG vom 30. April 2003 sind die zum frÃ¼heren Recht ergangenen Gerichtsentscheidungen (z.B. BVerwG vom 16. Mai 2002 â Az.: [6 B 28/02](#) und [6 B 29/02](#) in: [NJW 2002, 2657](#)) und die vom KlÃ¤ger zitierten veralteten Literaturstellen nicht mehr relevant. Auch der Beschluss des BFH vom 6. Mai 2004 (Az.: [LS 13/03](#), nach juris) spricht nicht zugunsten des KlÃ¤gers; er erging vor dem Inkrafttreten des AnhÃ¶rungsrechtsengesetzes.

Soweit Teile der Literatur weiterhin die Gegenvorstellung bejahen, verweisen sie zur BegrÃ¼ndung in der Hauptsache ebenfalls auf die vor dem 30. April 2003 ergangene und daher nicht mehr einschÃ¤gige Rechtsprechung (so Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 26. Auflage 2004, Vorbem Â§ 567 Rdnr. 13; Albers in Baumbach, Zivilprozessordnung, 63. Auflage 2005, Grundz Â§ 567 Rdnr. 5 ff.).

Gegen die vom Senat vertretene Ansicht spricht auch nicht, dass nach dem Entwurf des Antragsrätengesetzes ([BT-Drucksache 15/3706](#); S. 14) die bisherigen "außerordentlichen Rechtsbehelfe wie die außerordentliche Beschwerde oder die Gegenvorstellung" nicht ausgeschlossen werden sollten. An die Intention (und die rechtliche Bewertung) des Gesetzgebers ist der Senat nicht gebunden. Nachdem das Gesetz (das die Abhilfe bei einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör regelt) in Kraft getreten ist, würde die Aufrechterhaltung eines über [Â§ 178a SGG](#) hinausgehenden und im Gesetz nicht geregelten Rechtsbehelfs gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtsmittelklarheit verstoßen (vgl. BVerfG vom 30. April 2004, a.a.O.). Insofern ist es auch unerheblich, dass der Kläger ausdrücklich nicht die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, sondern die "Richtigkeit" des Senatsbeschlusses; eine Selbstkorrektur des Gerichts kommt nunmehr ausschließlich in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht.

Nur zur Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die Gegenvorstellung selbst bei der Gegenansicht unstatthaft ist, weil diese nicht in der Frist des analog anzuwendenden [Â§ 178a Abs. 2 SGG](#) (zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses am 12. Januar 2005) eingegangen ist (vgl. BFH vom 5. Dezember 2002 â Az.: [IV B 190/02](#) in: [NJW 2003, 919](#), 920).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 178a Abs. 4 Satz 3 SGG](#) analog).

Erstellt am: 11.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024